

Öffentlich rechtliche Vereinbarung  
über die Errichtung einer gemeinsamen Wohngeldstelle  
zwischen

dem Landkreis Neunkirchen  
vertreten durch Herrn Landrat Sören Meng  
Wilhelm-Heinrich-Straße 36,  
66564 Ottweiler,

und

dem Landkreis St. Wendel  
vertreten durch Herrn Landrat Udo Recktenwald  
Mommstraße 21-31,  
66606 St. Wendel,

**I. Präambel**

Der Landkreis Neunkirchen und der Landkreis St. Wendel, jeweils vertreten durch ihren Landrat, treffen auf Grund der §§ 145, 199 Nr. 1 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes für das Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und den §§ 1 und 18 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. I S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711), nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

## **II .Vereinbarung**

### **§ 1 Gegenstand und Leistungen**

(1) Der Landkreis Neunkirchen übernimmt ab dem 01.05.2018 die Aufgaben und Befugnisse des Landkreises St. Wendel nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) in seine Zuständigkeit. Mit der Übernahme gehen die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben auf den Landkreis Neunkirchen über (§ 17 Abs. 1 Var. 1 KGG, Delegationsmodell).

(2) Die Aufgabenübernahme beinhaltet auch die Bearbeitung und Entscheidung über Widersprüche nach § 73 Abs.1 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 8 Abs. 1 AGVwGO Saar durch den Kreisrechtsausschuss beim Landkreis Neunkirchen.

(3) Ebenso obliegt dem Landkreis Neunkirchen das Forderungsmanagement und die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen für den Bereich der übertragenen Aufgaben.

### **§ 2 Übergabe von Akten und Daten, Datenschutz**

(1) Der Landkreis St. Wendel übergibt in enger Abstimmung mit dem Landkreis Neunkirchen rechtzeitig alle für die Bearbeitung erforderlichen Akten und unterstützt den Landkreis Neunkirchen bei der Überleitung der Datensätze. Die Einhaltung der allgemeinen sowie der besonderen sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften ist hierbei sicherzustellen.

(2) Das Verarbeiten der vom Landkreis St. Wendel zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten durch den Landkreis Neunkirchen ist nach den Vorgaben des Saarländischen Datenschutzgesetzes (SDSG) und der besonderen sozialdatenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 35 SGB I i.V.m. §§ 67 ff SGB X) nur insoweit gestattet, wie es für die Aufgaben gem. § 1 dieser Vereinbarung erforderlich ist.

(3) Die gespeicherten Daten sind an den Landkreis St. Wendel zu übergeben bzw. zu löschen, wenn die Vereinbarung gekündigt wird oder die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung nicht mehr erforderlich ist.

### **§ 3 Standort der Wohngeldstelle**

#### **personelle Ausstattung und Sachausstattung**

(1) Die gemeinsame Wohngeldsachbearbeitung für den Landkreis St. Wendel und den Landkreis Neunkirchen wird im Dienstgebäude II des Landratsamtes in 66564 Ottweiler, Wohngeldstelle, angesiedelt. Der hierzu notwendige Büroraum steht zur Verfügung. Die Büroräumlichkeiten werden durch den Landkreis Neunkirchen ausgestattet.

(2) Mit der Übertragung der Zuständigkeiten auf den Landkreis Neunkirchen erfolgt keine Personalüberleitung. Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse für den Bereich des Landkreises St. Wendel stellt der Landkreis Neunkirchen zur Verfügung.

Die Personalstärke wird bemessen nach einem mittleren Bearbeitungsschlüssel von 230 Zahlfällen je Vollzeitäquivalent.

### **§ 4 Kostenerstattung und-verteilung**

(1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 erhält der Landkreis Neunkirchen eine Kostenerstattung von Landkreis St. Wendel.

(2) Basis der Kostenerstattung ist der o.g. mittlere Bearbeitungsschlüssel je Sachbearbeiter für die für den Landkreis St. Wendel bearbeiteten Zahlfälle.

(3) Die Anzahl der für den Landkreis St. Wendel bearbeiteten Zahlfälle wird zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres auf der Basis der Fallzahlen der abgelaufenen Monate als Mittelwert aller Monate nachträglich nach den Statistiken der Wohngeldstelle berechnet.

(4) Auf der Basis dieses Bearbeitungsschlüssels werden dem Landkreis Neunkirchen durch den Landkreis St. Wendel anteilig die Kosten der dafür benötigten Sachbearbeiter erstattet. Bei einer Ausweitung der zu bearbeitenden Fälle erfolgt eine entsprechende Personalanpassung in Abstimmung mit dem Landkreis St. Wendel.

(5) Bei der Kostenerstattung wird der gemäß Abs. 2 ermittelte Schlüssel auf die Summe des Personal- und Sachaufwandes gem. dem im Monat Februar des Folgejahres geltenden KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ angewendet.

Dabei werden für die Sachbearbeitung die Personalkosten nach KGSt EG 9a Bereich 8 pauschal zugrundegelegt. Die Sach- und Gemeinkosten werden ebenfalls pauschal gemäß den Vorgaben des vorgenannten KGSt-Berichtes ermittelt, wobei für die Sachkosten ein Aufschlag von 15 % der Personalkosten vereinbart wird und für die Gemeinkosten ein Aufschlag von 20 %. Darin enthalten sind auch die anteiligen Kosten der Sachgebietsleitung für den Bereich Wohngeld.

(6) Zusätzlich zu diesen Kosten werden dem Landkreis Neunkirchen die anteiligen Kosten des Fremdverfahrens beim Regionalverband Saarbrücken durch den Landkreis St. Wendel erstattet.

(7) Der Kostenerstattungsbetrag wird vom Landkreis Neunkirchen bis Ende Februar des Folgejahres berechnet und beim Landkreis St. Wendel angefordert. Der Erstattungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Anforderung zu überweisen. Zum 31.8. eines Jahres ist jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des zuletzt festgesetzten Abrechnungsbetrages zu leisten.

## **§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung**

(1) Die Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht beim Landesverwaltungsamt im Amtsblatt des Saarlandes wirksam.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2019, gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist der anderen Vertragspartei zuzustellen.

(3) Werden durch gesetzliche Änderungen oder durch Änderung einer Rechtsverordnung andere Zuständigkeitsregelungen für das Wohngeldrecht getroffen, so ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen, sofern dies erforderlich sein sollte.

§ 6

**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Für den Landkreis Neunkirchen

Für den Landkreis St. Wendel

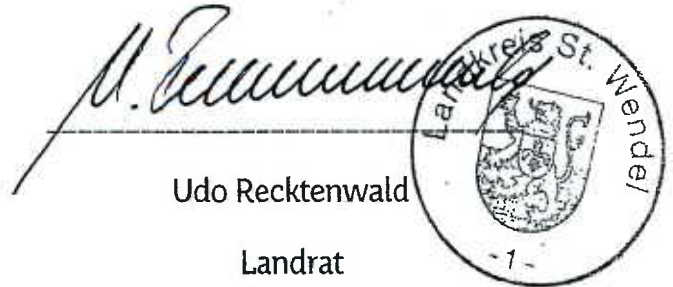
Ottweiler, den 22. März 2018

St. Wendel, den 27. März 2018





Sören Meng  
Landrat



Udo Recktenwald  
Landrat



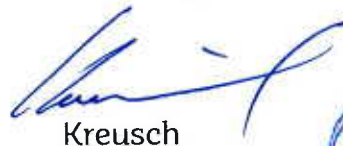
## Genehmigung

Die zwischen dem Landkreis Neunkirchen am 22.03.2018 und dem Landkreis St. Wendel am 27.03.2018 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Wohngeldstelle wird gem. den §§ 1 und 18 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 5 und Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 711), genehmigt.

St. Ingbert, den 16. April 2018

### Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

  
Kreusch

